

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Mitteilungen aus Oldenburg**

**Oldenburg, 9.1843 - 14.1848 [?]**

No. 24, 17. Mai 1848

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4432**

# Mittheilungen aus Oldenburg.

Vierzehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup> 24.

Mittwochen, den 17. Mai.

1848.

## Aus Schleswig-Holstein.

Blans, den 7. Mai 1848.

Unsere Bataillone stehen noch immer an der Küste zur Bewachung derselben und zwar das 1ste in Schnabeck, das 2te in Blans und Umgegend. Unser Posten ist gerade nicht der angenehmste, denn wir sind fortwährend dem Feuer der Kanonenböte und anderer Kriegsschiffe ausgesetzt, ohne das Geringste dagegen unternehmen zu können. Der Mangel an schwerem Geschütz und vor Allem der einiger Kriegsschiffe macht sich mit jedem Augenblick mehr fühlbar. Als unsere Compagnie vor einigen Tagen die Piquetwache auf Ballegaard bezog, wurde dieselbe, nachdem kaum die abgelöste Compagnie abmarschirt war, auf eine unangenehme Weise überrastet. Die Compagnie stand nämlich in dem Vorhofe des großen, stattlichen Gebäudes, welches den Namen „Ballegaard“ führt und dessen Rückseite dem Meere zugekehrt ist, als plötzlich ein furchtbarer Knall die Luft erschütterte und im nächsten Augenblick schlug eine Kugel in das Dach eines wenige Schritte von uns entfernten Stalles, drang auf der Seite desselben wieder heraus und schlug einige funfzig Schritt weiter in den Boden, wo sie gleich darauf mit einem starken Knalle platzte. Einige Stücke, die auf dem Felde umher lagen, und wovon das größere ungefähr 12 bis 14 Pfund wiegen mochte, belehrten uns, daß dies eine wenigstens 60 bis 70pfündige Bombe gewesen war. Hätte diese Bombe in einem etwas niedrigeren Bogen nur zwölf bis vierzehn Schritt weiter rechts getroffen, so würde sie mitten in die Compagnie gefallen sein und dieser arg mitgespielt haben. Hierauf folgten noch drei Schüsse, die aber weniger gut gezielt waren und einige hundert Schritt von uns in der Nähe von Blans in das Feld schlugen. Es war ein dänisches Kriegsdampfschiff, was uns auf diese Weise begrüßte und darauf weiter fuhr. Am Nachmittage desselben Tags wurde noch einmal von einem Kanonenboote auf eine unserer Patrouillen mit Kartätschen geschossen, von da an wurden wir bis zu unserer Ablösung nicht weiter belästigt. Als dieser letzte Schuß fiel, stand ich mit dem Oberleut. Volsimhaus und dem Freiwilligen Dr. Heineken am Strande, um das von den Vorposten angemeldete Kanonenboot zu beobachten. Da dasselbe sich nicht auf Gewehrschußweite dem Strande näherte, so wollten wir

uns nach Ballegaard zurückbegeben, als ich zufällig noch einmal zurück sah und in demselben Augenblicke Rauch und Bliz auf dem Hintertheil des Schiffes, wo eine lange Kanone sichtbar war, bemerkte. Indem ich mich auf den Boden niederwarf, welches W. und H. auf meinen Zuruf ebenfalls thaten, erfolgte der Knall. Oberleut. Volsimhaus hatte gesehen, daß die Kugeln wenigstens 300 Schritte von uns entfernt aufgeschlagen waren. Wir lachten sehr über den schlechten Schuß, hörten indessen bald von dem Fourier Campo, daß die Kugeln wenige Schritte von einer Patrouille, die er geführt und die wir, da sie in einer Niederung gegangen war, nicht bemerkt hatten, eingeschlagen waren. Der Schuß war also auf diese Patrouille und nicht auf uns gerichtet und demnach nicht so schlecht gewesen. Das 1ste Bataillon soll ebenfalls durch das Feuer der Kriegsschiffe sehr belästigt werden. Bis jetzt ist indessen noch Niemand getroffen worden und das ganze Schießen der Kriegsschiffe eigentlich zwecklos, da die Wahrscheinlichkeit des Treffens von den Schiffen aus sehr gering ist, und selbst im günstigen Falle, d. h. wenn sie hin und wieder treffen sollten, nicht mit den kostspieligen Schüssen im Verhältniß steht, die Wuth der Dänen geht aber so weit, daß sie auf Doppelposten und selbst auf einzelne auf Schußweite am Strande sich zeigende Militärs Bomben, Granaten und Kartätschen werfen. — Gestern wurde Nachmittags plötzlich die ganze Armee alarmirt und die Bataillone begaben sich auf ihre Alarmplätze. Bald darauf kam jedoch Befehl, daß wir in unsere Quartiere zurückkehren könnten. Wir erfahren den Grund der Alarmirung nicht, hören jedoch in der Richtung nach Sonderburg hin Kanonenschüsse. Heute erfahren wir, daß die Dänen von Sonderburg aus ein Bataillon bei Düppel, wo ein Bataillon Braunschweiger steht, gelandet und unter dem Schutze ihrer Kriegsschiffe unsere diesseitigen Verschanzungen zerstört und darauf nach Alsen zurückgekehrt sind, ohne daß unsererseits bei dem Mangel an schwerem Geschütz und Schiffen etwas dagegen hätte unternommen werden können. — Das Hauptquartier des Obergenerals Wrangel ist nach einem uns zugekommenen Armeebefehl in Friedericia in Jütland; das Divisions-Hauptquartier des Generals Falkett in unserer Nähe in Uderup. — Morgen den 8. Mai bezieht unsere Compagnie (die Ste) wieder die Wache von Bal-

gaard, hoffentlich dauert dieser fatale Küstendienst nicht allzulange.  
Heinrich Lambrecht.

### Die Versammlung der Vierunddreißig.

(Fortsetzung.)

Wir fahren fort in der Gegenüberstellung der beiden Systeme.

Während die Stände nur neue Auflagen zu bewilligen und nur über die Verwendung dieser bewilligten Steuern, ihrem Zwecke gemäß, ein Aufsichtsrecht haben, kann ohne die Bewilligung der volksvertretenden Kammer weder irgend eine Staatseinnahme erhoben noch irgend eine Ausgabe gemacht werden. Daraus folgt für die Kammer das Recht, nicht bloß der Zustimmung in die Aenderung und Aufhebung bestehender Staatseinnahmen, sondern auch der Beantragung ihrer Aufhebung oder Aenderung im Gesetze. Die Vierunddreißig hätten sich also nicht dabei beruhigen müssen, daß es Staatseinnahmen geben soll, deren Hebung nicht an die Bewilligung der Kammer gebunden ist, noch weniger dabei, daß die Regierung, nach Aussage der Commissarien, die Ordinarergfälle zu solchen Staatseinnahmen rechnet, noch endlich bei der Erklärung der Commission, daß jede Aenderung solcher Einnahmen nur mit Zustimmung der Kammer geschehen könne.

Es sind dies höchst wichtige Punkte, deren Berücksichtigung wir also der künftigen constituirenden Versammlung dringend empfehlen.

Wo die Verfassung eine ständische ist, beruft der Landesherr die Stände nur dann, wenn er neuer Bewilligungen oder ihres Rathes bedarf. Im constitutionellen Staate dagegen muß die Kammer als ein besonderer Zweig der Staatsgewalt auch wider den Willen des Fürsten zusammentreten und versammelt bleiben können.

Es folgt hieraus, daß, wenn man in einer repräsentativen Monarchie dem Fürsten das Recht einräumt, die Kammer zu eröffnen und zu schließen, auch gewisse Einrichtungen nothwendig sind, welche den Fürsten hindern, in der einen oder anderen Beziehung nach Willkür zu verfahren. Entweder muß also die Kammer, was deren Zusammentritt anbelangt, berechtigt sein, ohne weiteres sich zu constituiren, sobald sie nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einberufen ist, oder es muß ein vom Fürsten unabhängiges Organ bestehen, dem das Recht der Berufung allgemein für den Nothfall zusteht. Folglich genügt es nicht, wenn dieses Organ, der ständische Ausschuss, bloß das Recht hat einen außerordentlichen Landtag zu berufen, wie in der neuen Vorlage „Vom ständischen Ausschuss“ Art. 3. unter 5. gesagt worden. Damit ferner der Fürst die Kammer nicht willkürlich aufheben und so

die ständische Thätigkeit hindern könne, muß die Kammer befugt sein, eine bestimmte Zeit über zu sitzen. Weil es nun aber, wäre die Kammer in ihren Beschlüssen nur auf die Vorlagen der Regierung beschränkt, der Auflösung oder Nichtberufung der Kammer gleichstände, wenn ihr keine oder ungenügende Vorlagen gemacht würden, so muß sie endlich nothwendig berechtigt sein, vollständige Gesetzentwürfe von ihren Mitgliedern entgegenzunehmen und darüber zu berathen und zu beschließen. Zur Aufstellung solcher Entwürfe kann der Ausschuss nützlich verwendet werden.

Hat die repräsentative Kammer das Recht der Controle des Staatshaushaltes, hat sie das Recht darüber zu wachen, daß ihre Gesetze zur Ausführung gelangen, hat sie das Recht der Anklage, sobald dieses nicht geschehen oder überhaupt von der Regierung gegen die Verfassung oder die Gesetze gehandelt ist, so muß sie entweder selbst permanent sein, oder doch ihr Ausschuss. Letzteres verdient den Vorzug, weil es hier auf einen raschen Entschluß und schnelles entschiedenes Handeln ankommen kann, was von einem nur aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzten Körper eher zu erwarten steht, und weil die Permanenz der ganzen Kammer dem Staat zu große Geldopfer verursachen und zu viele Personen ihren Berufsgeschäften zu lange entziehen würde.

Mithin ist die Bestimmung der gedachten neuen Vorlage Art. 4., wonach sich der ständische Ausschuss jährlich am 1. December, und in dem dem ordentlichen Landtage vorausgehenden Jahre gar nicht, auch nur auf Antrag des Ministeriums, zweier Ausschussmitglieder oder des Landtagsdirectors versammeln soll, unbefriedigend. Vielmehr muß der Ausschuss fortdauernd von einem Landtage bis zum anderen sitzen. Uebrigens mögten für denselben außer dem Vice-Kammer-Präsidenten (der Präsident selbst bliebe vielleicht besser unbetheiligt) vier Mitglieder genügen, nämlich zwei für das Herzogthum und ein Abgeordneter aus jedem der beiden Fürstenthümer.

(Fortsetzung folgt.)

### Kurze Antwort.

Es ist am gestrigen Tage ein namenloses Blatt hieselbst verbreitet worden, in welchem eine Aufforderung an mich enthalten ist, einige in der von mir dem Druck übergebenen Rede befindliche Aeußerungen öffentlich zu erläutern u. s. w. Darauf die kurze Antwort, daß ich recht wohl weiß, wo und vor wem ich meine Worte zu vertreten habe. Sollte übrigens Jemand zu seiner Instruction, oder weil er sich persönlich gekränkt fühlen möchte, weitere Aufklärungen von mir verlangen, so werde ich demselben Rede stehen, sobald er in ehrenhafter Weise und mit offenem Bistire mir entgegentritt. Mein Name ist Lyncker.

Oldenburg, den 14. Mai 1848.

# Mittheilungen aus Oldenburg.

Vierzehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup> 25.

Sonnabend, den 20. Mai.

1848.

## Die Versammlung der Vierunddreißig.

(Fortsetzung.)

Als besondere Staatsgewalt, bekleidet mit dem Rechte der Controle und der Anklage, bedürfen die Cammer und ihr permanenter Ausschuss corporativer Rechte und eines Syndicus, wozu sich der Vicepräsident eignen mögte. Ueber die Anklage muß ein Gerichtshof entscheiden, der von der ausübenden Gewalt und ihren Behörden vollkommen unabhängig ist. Passend mögte es daher sein, wenn zur Bildung dieses Gerichtshofs (des Oberappellationsgerichts) von der Cammer Candidaten vorgeschlagen würden, unter welchen das Ministerium wählen könnte. Bei dem Erfalle eines abgegangenen Mitgliedes würde in gleicher Weise verfahren, indem dann die Cammer (oder deren permanenter Ausschuss) etwa zwei oder drei Personen dem Justizminister zur Wahl vorschläge. Vorher könnte sie sich von dem Gerichtshofe selbst eine Anzahl geeigneter Männer bezeichnen lassen.

Die Stände rufen der Fürst zu sich, er frägt sie und sie antworten; er setzt ihnen daher auch den Landtagsmarschall (oder Landtagsdirector, wie er im Entwurfe genannt ist) und läßt durch diesen oder durch eine landesherrliche Commission die Legitimationen prüfen. Die repräsentative Cammer dagegen versammelt sich als eine vom Fürsten unabhängige Staatsgewalt; sie wählt sich darum auch selbst ihren Vorstand, der die Ordnung handhabt und im Verein mit der Cammer die Legitimationen untersucht.

Will also das oldenburgische Volk eine repräsentative Verfassung, so genügt es nicht, daß die Cammer in Bezug auf ihre Vorstände nur das Recht des Vorschlags (Art. 60 des Entwurfs) und hinsichtlich der Legitimationen nur ein beschränktes und beaufsichtigtes Prüfungsrecht habe (Art. 47 und 53 daselbst).

Die Stände haben außer dem Rechte der Bewilligung neuer Auflagen nur das des Rathes. Sie haben also auch, wo sie Mängel in der Verwaltung, Pflichtwidrigkeiten der Beamten entdecken, nicht das Recht der Anklage, sondern nur das Recht, dem Landesherrn davon Anzeige zu machen und außerdem das Recht, sich bittend und beschwerend an ihn zu wenden. Anders verhält es sich mit der repräsentativen Cammer. Als besondere Staatsgewalt,

bekleidet mit dem Rechte der Controle, übt sie das Recht der gerichtlichen Anklage gegen die Minister und Beamten, welche sie wegen jeder Regierungs- und Amtshandlung zur Rechenschaft ziehen darf. Den Fürsten selbst erklärt das Repräsentativsystem für heilig und unverleßlich, da er kein Unrecht thun kann, wenn die Minister nicht dazu durch ihre Contrafsignatur die Hand bieten. Selbst nur seinen Namen als den des Handelnden zu gebrauchen, gilt darum für unparlamentarisch.

Frägt man nun, wegen was müssen in einem constitutionellen Staate die Minister verantwortlich sein und angeklagt werden können? so ist die richtige Antwort auf diese Frage: wegen der Verletzung der Verfassung und der Gesetze nicht allein, sondern auch wegen Erlassung nachtheiliger und zweckwideriger Verfügungen, wegen des Nichtvollzugs der Gesetze, sowie wegen vernachlässigter Ueberwachung und Zurstrafziehung pflichtvergessener Beamte. Der Entwurf und die spätere Vorlage der Regierung befriedigen in dieser Beziehung nicht.

Den Gang des Verfahrens anlangend, so ist eine vorgehende Beschwerdeführung gegen den anzuklagenden Minister oder sonstigen öffentlichen Beamten bei dem Fürsten (Art. 90 des Entwurfs), bezüglich Einbringung der Anklage bei diesem (Art. 20—28 der neuesten Vorlage), der Natur des Repräsentativsystems zuwider, weil der Fürst an der richterlichen Gewalt keinen Theil hat und wenn er die Klageschrift dem zuständigen Gerichtshofe nicht überweist, hierzu, als unverantwortlich, nicht gezwungen werden kann.

Ein Vegenadigungsrecht kann dem Fürsten in Ansehung des verurtheilten Ministers oder sonstigen Beamten nur in so weit eingeräumt werden, als die Kammer diesen seiner Gnade empfiehlt.

Die Stände vertreten nur bestimmte Corporationen und haben also auch nur diesen Rechenschaft über ihre Handlungen abzulegen. Dieses kann ohne Deffentlichkeit des Landtags und ohne Veröffentlichung der Protocolle geschehen. Die constitutionelle Cammer dagegen repräsentirt das ganze Volk und jedes ihrer Mitglieder einen Bruchtheil desselben, nicht aber seine Wähler oder die Bevölkerung in seinem Wahlbistric. Wie sie also eben in der Meinung des Volks ihre Stütze findet, von der die Wiedererwählung ihrer Mitglieder abhängt, so hat sie auch dem ganzen Volke Rechen-

